



Erklärung zur Unternehmensführung

Für den PSI-Konzern sind verantwortungsbewusste und an langfristigen Zielen orientierte Führung und Kontrolle des Unternehmens von zentraler Bedeutung. Effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, klare Regeln, Achtung der Aktionärsinteressen, Offenheit und Transparenz der Unternehmenskommunikation, Kundenorientierung, faire Geschäftspraktiken sowie der Schutz geistigen Eigentums sind für uns elementare Bestandteile der Unternehmensführung. In dieser Erklärung gemäß § 289f und § 315d HGB wird über die Unternehmensführung in der PSI Software AG berichtet, außerdem über weitere ausgewählte Aspekte der Corporate Governance nach näherer Maßgabe des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 16. Dezember 2019. Die Erklärung zur Unternehmensführung ist auf der Internetseite der Gesellschaft abrufbar unter www.psi.de/de/psi-investor-relations/corporate-governance/erklaerung-zur-unternehmensfuehrung/.

Erklärung gemäß § 161 AktG

Die gesetzlich vorgeschriebene jährliche Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex haben Vorstand und Aufsichtsrat der PSI zuletzt am 18. Dezember 2020 abgegeben. Die Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Erklärung der PSI Software AG nach § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der PSI Software AG erklären gemäß § 161 AktG:

Die PSI Software AG hat den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 seit der Veröffentlichung mit den in der Erklärung vom 5. Dezember 2019 genannten Ausnahmen entsprochen.

Den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 entsprach und entspricht die PSI Software AG seit der Veröffentlichung mit folgenden Ausnahmen:

- **Empfehlung A.2:** Der Kodex empfiehlt, Beschäftigten die Möglichkeit einzuräumen, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Die Beschäftigten der PSI Software AG können gegenüber dem Compliance-Komitee Hinweise oder Beschwerden in Bezug auf Rechtsverstöße vorbringen. Diese werden vertraulich behandelt. Dieses Vorgehen ist angemessen und an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtet. Soweit jedoch der Kodex die Möglichkeit eines geschützten, anonymen Meldesystems für Beschäftigte empfiehlt, wird insoweit von der Empfehlung abgewichen.
- **Empfehlung B.5:** Bislang wurde keine Altersgrenze für Vorstände festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben.

- **Empfehlung D.1:** Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wird aktuell in einigen Punkten überarbeitet. Es ist beabsichtigt, sie im Anschluss daran – voraussichtlich im Lauf des kommenden Frühjahrs – auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen.
- **Empfehlung D.5:** Der Aufsichtsrat hat keinen Nominierungsausschuss gebildet, da alle vier dem Aufsichtsrat angehörenden Kapitalvertreter an der Erarbeitung von Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung beteiligt sind.
- **Empfehlungen G.1, G.2, G.3, G.6, G.10 und G.11:** Das aktuelle System der Vorstandsvergütung wurde vor Inkrafttreten des Deutschen Corporate Governance Kodex 2020 erarbeitet und von der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Mai 2019 gebilligt. Es berücksichtigt daher noch nicht die veränderten Empfehlungen des DCGK 2020. Insbesondere definiert es die Festvergütung sowie die finanziellen und nichtfinanziellen Leistungskriterien für die Gewährung der kurzfristig und langfristig variablen Vergütung, nicht aber auch die Ziel-Gesamtvergütung und die Maximalvergütung. Der Aufsichtsrat legt die für den Peer Group-Vergleich genutzte Gruppe anderer Unternehmen bislang nicht offen. Im Jahr 2019 überstieg die kurzfristige variable Vergütung die langfristige variable Vergütung. Die variablen Vergütungsbestandteile werden vollständig in bar gewährt, auf ein Aktienoptionsprogramm wurde aus Vereinfachungsgründen verzichtet. Die variable Vergütung kann bei deutlichen Zielverfehlungen vollständig entfallen, eine Rückforderung bereits ausgezahlter Beträge (Claw-back) ist jedoch nicht vorgesehen. Der Personalausschuss und der Aufsichtsrat überprüfen derzeit das aktuelle Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder auf Anpassungsbedarf und werden es sodann der ordentlichen Hauptversammlung der PSI Software AG im Jahr 2021 in angepasster Form zur Billigung vorlegen.

Gezeichnet
Vorstand und Aufsichtsrat
Berlin, den 18. Dezember 2020“

Diese Entsprechenserklärung sowie auch die Erklärungen früherer Jahre sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.psi.de/de/psi-investor-relations/corporate-governance/ abrufbar.

Organvergütung

Vergütungsbericht

Das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechte-Richtlinie (ARUG II) vom 12. Dezember 2019 hat eine Reihe von Neuerungen betreffend die Vergütung der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder von börsennotierten Gesellschaften gebracht. Dazu gehört auch, dass Vorstand und Aufsichtsrat nach näherer Maßgabe von § 162 AktG einen gemeinsamen Vergütungsbericht erstellen, der anschließend der Hauptversammlung zur Billigung vorzulegen ist. Nach dem einschlägigen Übergangsrecht ist diese Regelung allerdings erstmals anzuwenden für das nach dem 31. Dezember 2020 beginnende Geschäftsjahr, im Fall der PSI Software AG erstmals für das Geschäftsjahr 2021. Für das Geschäftsjahr 2020 wird der Vergütungsbericht der PSI Software AG daher noch nach bisherigem Recht als Bestandteil des Lageberichts erstellt. Er ist im Geschäftsbericht



2020 ab Seite 92 abgedruckt, abrufbar auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.psi.de/de/psi-investor-relations/financial-reporting/annual-reports/.

Vergütungssystem für Vorstandsmitglieder

Darüber hinaus bringt das ARUG II auch einige neue Vorgaben für das System der Vorstandsvergütung – sowohl in formeller als auch in inhaltlicher Sicht. Im Vordergrund steht dabei, dass in börsennotierten Gesellschaften die Vergütungsstruktur auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft auszurichten ist. Außerdem gilt, dass die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder beschließt. Hinzu kommt der Deutsche Corporate Governance Kodex, der in seiner aktuellen Fassung vom 16. Dezember 2019 zahlreiche neue Empfehlungen und Anregungen zur Vorstandsvergütung ausspricht. Der Personalausschuss und der Aufsichtsrat haben daher das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder sorgsam überprüft, auch im Hinblick auf die Verankerung von ESG-Kriterien, und werden es nach Anpassung an die neuen Anforderungen der kommenden ordentlichen Hauptversammlung 2021 nach näherer Maßgabe des neuen Rechts zur Billigung vorlegen. Das angepasste Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder wird mit der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung bekanntgemacht und in diesem Zusammenhang auch mit der Einberufung auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Nach erfolgter Billigung werden der Billigungsbeschluss und das Vergütungssystem ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht und dort für die Dauer der Gültigkeit des Vergütungssystems, mindestens jedoch für zehn Jahre, kostenfrei öffentlich zugänglich gehalten.

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Schließlich hat das ARUG II zur Folge, dass in börsennotierten Gesellschaften die Hauptversammlung mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen hat – wobei ein die bestehende Vergütung bestätigender Beschluss ausreicht. § 14 Abs. 1 der Satzung bestimmt, dass die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt wird – wobei die Hauptversammlung den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat sowie den Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Aufsichtsratsausschüssen bei der Höhe der Vergütung besonders zu berücksichtigen hat. Zuletzt wurde die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder durch Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Mai 2017 angepasst. Die dort beschlossene Vergütung besteht strukturell aus einer Festvergütung, die für den Aufsichtsratsvorsitzenden, den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, den Vorsitzenden eines Ausschusses sowie für die Ausschussmitglieder angemessen erhöht ist, sowie aus einem Sitzungsgeld. Es ist beabsichtigt, die kommende ordentliche Hauptversammlung 2021 nach näherer Maßgabe des neuen Rechts erneut über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder beschließen zu lassen. Einzelheiten werden mit der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung bekanntgemacht und in diesem Zusammenhang auch mit der Einberufung auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Nach der Hauptversammlung werden der Beschluss sowie die beschlossene Vergütung ebenfalls auf



der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht und dort für die Dauer der Gültigkeit der Vergütung, mindestens jedoch für zehn Jahre, kostenfrei öffentlich zugänglich gehalten.

Verhaltenskodex (Code of Conduct)

Die wichtigsten Grundsätze des Handelns gegenüber Kunden, Aktionären, Mitarbeitern, Partnern und Mitbewerbern der PSI werden durch den Verhaltenskodex bestimmt, der auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.psi.de/de/psi-group/psi-coc/ öffentlich zugänglich ist.

Vorstand der PSI Software AG

Der Vorstand führt die Geschäfte der PSI Software AG in eigener Verantwortung. Er entwickelt die Unternehmensstrategie, berät sie mit dem Aufsichtsrat und sorgt für ihre Umsetzung. Sein Handeln und seine Entscheidungen richtet er an Gesetz und Satzung sowie am Interesse der PSI Software AG aus. Er ist dabei der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts verpflichtet. Er informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance.

Die Satzung bestimmt, dass der Vorstand der PSI Software AG aus einer oder mehreren Personen besteht. Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern erfolgen durch den Aufsichtsrat, der auch deren Zahl bestimmt. Aktuell besteht der Vorstand der PSI Software AG aus zwei Mitgliedern, dem Vorstandsvorsitzenden mit den Verantwortungsbereichen Strategie, Marketing/Vertrieb, Technik und Investor Relations sowie einem weiteren Vorstandsmitglied mit den Verantwortungsbereichen Organisation, Personal, Finanzen und Controlling.

Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Sie regelt insbesondere, für welche Ressorts die Vorstandsmitglieder zuständig sind, welche Angelegenheiten dem Gesamtvorstand vorbehalten sind und welche Arten von Geschäften nur mit der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen.

Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Grundlage dafür bilden Gespräche mit den amtierenden Vorstandsmitgliedern sowie auch Eindrücke von Führungskräften, die in den Sitzungen des Aufsichtsrats präsentieren. Auf diese Weise kann sich der Aufsichtsrat ein Bild von potenziellen Nachfolgern aus dem Unternehmen machen. Darüber hinaus sondiert der Aufsichtsrat auch fortlaufend, ob und gegebenenfalls welche externen Kandidaten für eine potenzielle Nachfolge im Vorstand in Betracht kommen.

Die Mitglieder des Vorstands sind im Geschäftsbericht auf Seite 94 aufgeführt.

Der Vorstand hat keine Ausschüsse gebildet.



Aufsichtsrat der PSI Software AG

Aufgaben, Rechte und Pflichten

Der Aufsichtsrat der PSI Software AG überwacht die Geschäftsführung durch den Vorstand. Gegenstand der Überwachung sind die Leitungsentscheidungen im Hinblick auf ihre Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Überdies prüft der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Konzernabschluss, den Lagebericht und den Konzernlagebericht unter Berücksichtigung der Berichte des Abschlussprüfers. Schließlich ist der Aufsichtsrat dafür zuständig, die Mitglieder des Vorstands zu bestellen und die Anstellungsverträge mit ihnen zu schließen – einschließlich der darin vereinbarten Vergütung, deren Rahmen wiederum das vom Aufsichtsrat erarbeitete und von der Hauptversammlung gebilligte Vergütungssystem vorgibt. Eine wesentliche Bedeutung haben bei alledem die Ausschüsse, die der Aufsichtsrat im Einklang mit den Bestimmungen des Aktiengesetzes und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex gebildet hat – namentlich der Personalausschuss und der Bilanzausschuss (Prüfungsausschuss).

Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats – Anteilseignervertreter wie auch Arbeitnehmervertreter – sind dem Unternehmensinteresse der PSI Software AG verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen daher weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen. Etwaige Interessenkonflikte muss jedes Aufsichtsratsmitglied unverzüglich gegenüber dem Aufsichtsrat offenlegen.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der PSI Software AG Stillschweigen zu bewahren, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden. Dies gilt insbesondere für vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen, und zwar auch über das Ausscheiden aus dem Amt hinaus. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Die Satzung bestimmt, dass der Aufsichtsrat der PSI Software AG aus insgesamt sechs Mitgliedern besteht. Der Aufsichtsrat unterliegt dem Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz – DrittelbG). Dies hat zur Folge, dass nach Gesetz und Satzung vier Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung und zwei Aufsichtsratsmitglieder von den Arbeitnehmern zu wählen sind. Die Satzung bestimmt außerdem, dass die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung erfolgt, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird hierbei nicht mitgerechnet. Das bedeutet, dass die Aufsichtsratsmitglieder jeweils für eine Amtszeit von rund drei Jahren gewählt werden.



Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Darüber hinaus empfiehlt der Deutsche Corporate Governance Kodex, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten soll. Dabei soll er auch auf Vielfalt bzw. Diversität achten. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben.

Der Aufsichtsrat hat dementsprechend beschlossen, dass für seine eigene Zusammensetzung folgende Ziele und Kompetenzen maßgeblich sein sollen, die nach seiner Einschätzung im Geschäftsjahr 2020 allesamt erreicht wurden:

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats muss über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sein.

Stand der Umsetzung im Geschäftsjahr 2020:

Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder verfügten im Geschäftsjahr 2020 über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Auch verfügten sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2020 über eine hinreichende Unabhängigkeit. Dabei gilt, dass nach Einschätzung des Aufsichtsrats die Unabhängigkeit der Arbeitnehmervertreter nicht allein deshalb in Frage steht, weil sie im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben von den Arbeitnehmern in den Aufsichtsrat gewählt wurden oder weil sie in einem Beschäftigungsverhältnis zur Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen stehen.

Weitere ausführliche Angaben zur Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder (und namentlich der vier Anteilseignervertreter) finden sich weiter unten im Abschnitt „**Aufsichtsrat der PSI Software AG – Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder**“ dieser Erklärung zur Unternehmensführung.

Aufsichtsratsmitglieder sollen im Zeitpunkt ihrer Wahl die Altersgrenze von 70 vollendeten Lebensjahren nicht überschritten haben.

Stand der Umsetzung im Geschäftsjahr 2020:

Die festgelegte Regelaltersgrenze wurde im Geschäftsjahr 2020 für sämtliche Aufsichtsratsmitglieder eingehalten.

Ergänzende Angaben zur Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder finden sich weiter unten im Abschnitt „**Aufsichtsrat der PSI Software AG – Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder**“ dieser Erklärung zur Unternehmensführung.

Es soll darauf geachtet werden, dass bei der Zusammensetzung eine Vielfalt (Diversity) entsteht, die insbesondere das Branchenumfeld und die Internationalität des PSI-Konzerns widerspiegelt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen sich im Hinblick auf ihren Hintergrund, die berufliche Erfahrung und Fachkenntnisse ergänzen, so dass das Gremium auf einen möglichst breit gefächerten Erfahrungsfundus und unterschiedliche Spezialkenntnisse zurückgreifen kann. Der Aufsichtsrat hat sich dabei im Hinblick auf die wachsende Bedeutung der internationalen Tätigkeit das Ziel gesetzt, dass ihm zumindest ein Mitglied mit langjähriger internationaler Erfahrung angehört. Es ist dabei nicht erforderlich, dass dieses Mitglied selbst Ausländer ist; auch ein deutscher Staatsangehöriger kann diese Anforderung erfüllen, sofern er über die entsprechende langjährige Erfahrung im Auslandsgeschäft verfügt.

Stand der Umsetzung im Geschäftsjahr 2020:

Im Geschäftsjahr 2020 waren im Aufsichtsrat der PSI Software AG Aufsichtsratsmitglieder mit unterschiedlichen beruflichen Erfahrungen und Fachkenntnissen vertreten, darunter

- ein Mitglied mit ingenieurwissenschaftlichem Hintergrund,
- ein Rechtswissenschaftler mit besonderer Expertise im Energierecht,
- ein Kapitalmarktexperte und
- ein Finanzexperte mit langjähriger Erfahrung im Rechnungswesen, insbesondere mit speziellen und langjährigen Erfahrungen im internationalen Geschäft.

Diese Zusammensetzung gewährleistet einen breit gefächerten Erfahrungsfundus und unterschiedliche Spezialkenntnisse, einschließlich langjähriger Erfahrung im internationalen Geschäft, auf die der Gesamtaufichtsrat bei der Beratung und Überwachung des Vorstands zurückgreifen kann.

Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der PSI Software AG angehören. Die Vorstandstätigkeit bei der PSI Software AG muss mindestens zwei Jahre zurückliegen, es sei denn, die Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 Prozent der Stimmrechte an der PSI Software AG halten.

Stand der Umsetzung im Geschäftsjahr 2020:

Dem Aufsichtsrat gehörte im Geschäftsjahr 2020 kein ehemaliges Vorstandsmitglied der PSI Software AG an.

Zur Wahl vorzuschlagende Personen dürfen keine potenziellen Interessenkonflikte haben. Insbesondere dürfen Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der PSI Software AG oder eines Konzernunternehmens ausüben.

Stand der Umsetzung im Geschäftsjahr 2020:

Die im Geschäftsjahr 2020 zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten hatten keine potenziellen (oder gar tatsächlichen) Interessenkonflikte. Kein Aufsichtsratsmitglied übte Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der PSI Software AG oder eines Konzernunternehmens aus.

Für den Frauenanteil im Aufsichtsrat gilt eine Zielgröße von 16,67 Prozent.
--

Stand der Umsetzung im Geschäftsjahr 2020:
--

Die festgelegte Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat wurde mit einem weiblichen Aufsichtsratsmitglied (Frau Elena Günzler) erreicht.
--

Ergänzende Angaben zu den Zielgrößen für den Frauenanteil finden sich weiter unten im gleichnamigen Abschnitt dieser Erklärung zur Unternehmensführung.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind im Geschäftsbericht auf Seite 90 aufgeführt; dort finden sich auch Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden soll. In Umsetzung dieser Empfehlung bestimmt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, dass Aufsichtsratsmitglieder der PSI Software AG im Zeitpunkt ihrer Wahl die Altersgrenze von 70 vollendeten Lebensjahren nicht überschritten haben sollen. Diese Regelaltersgrenze ist bei sämtlichen amtierenden Aufsichtsratsmitgliedern der PSI Software AG gewahrt.

Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder

Begriff der Unabhängigkeit

Seit dem 20. März 2020 gelten die neuen, grundlegend überarbeiteten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex zur Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder in der Fassung vom 16. Dezember 2019. Danach soll dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören – unter Berücksichtigung auch der Eigentümerstruktur. Weiter heißt es, dass ein Mitglied im Sinne dieser Empfehlung als unabhängig anzusehen ist, wenn es unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand sowie von einem kontrollierenden Aktionär ist. Es sind also zwei unterschiedliche Blickwinkel einzunehmen: Zum einen geht es um ausreichende Unabhängigkeit von der Gesellschaft und von deren Vorstand, zum anderen geht es um ausreichende Unabhängigkeit von einem etwaigen kontrollierenden Aktionär. Eine weitere Neuerung ist dabei, dass der Deutsche Corporate Governance Kodex in mitbestimmten Aufsichtsräten ausdrücklich nur noch die Anteilseignerseite in den Blick nimmt. Die Arbeitnehmerseite wird also insoweit von seinen Empfehlungen nicht mehr erfasst. Die folgenden Ausführungen zur Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern beziehen sich dementsprechend allesamt nur auf die Anteilseignerseite bzw. auf die einzelnen Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der PSI Software AG.



Unabhängigkeit von der Gesellschaft und von deren Vorstand

Der neue Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat unabhängig von der Gesellschaft und von deren Vorstand sein soll – darunter stets auch die Vorsitzenden des Aufsichtsrats, des Prüfungsausschusses und des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses. Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig in diesem Sinne, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder zu deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Es ist ausdrücklich der Anteilseignerseite im Aufsichtsrat selbst überlassen, die Unabhängigkeit ihrer Mitglieder einzuschätzen. Zu berücksichtigen sind dabei vier sogenannte Indikatoren, die auf fehlende Unabhängigkeit eines Anteilseignervertreters hindeuten können:

- Mitgliedschaft im Vorstand innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Ernennung zum Mitglied des Aufsichtsrats;
- wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von ihr abhängigen Unternehmen, z.B. als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater;
- nahe Familienangehörigkeit zu einem Vorstandsmitglied;
- Mitgliedschaft im Aufsichtsrat seit mehr als zwölf Jahren.

Dabei beziehen sich sämtliche Kriterien sowohl auf das Aufsichtsratsmitglied selbst als auch auf seine nahen Familienangehörigen. Es ist der Anteilseignerseite aber ausdrücklich unbenommen, das betreffende Aufsichtsratsmitglied auch bei Erfüllung eines Indikators oder sogar mehrerer Indikatoren als unabhängig anzusehen – nur soll sie diese Einschätzung dann in der Erklärung zur Unternehmensführung begründen.

Die Anteilseignerseite des Aufsichtsrats der PSI Software AG ist zu der Einschätzung gelangt, dass sämtliche ihrer amtierenden Mitglieder unabhängig von der PSI Software AG sowie von deren Vorstand sind – darunter auch die Vorsitzenden des Aufsichtsrats, des Bilanzausschusses (Prüfungsausschusses) und des Personalausschusses (welcher bei der PSI Software AG mit den Dienstverträgen und Personalangelegenheiten der Vorstandsmitglieder einschließlich Fragen der Vorstandsvergütung befasst ist). Das ergibt sich im Einzelnen aus den folgenden Erwägungen:

Karsten Trippel

Vorsitzender des Aufsichtsrats der PSI Software AG und des Personalausschusses, Mitglied des Bilanzausschusses (Prüfungsausschusses)

Aufsichtsratsmitglied seit 2002, Amtszeit bis 2023



Nach Einschätzung der Anteilseignerseite im Aufsichtsrat der PSI Software AG steht Herr Trippel in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur PSI Software AG oder zu deren Vorstand, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Nichts anderes folgt aus den Indikatoren, die nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 auf fehlende Unabhängigkeit hindeuten können.

Herr Trippel gehört dem Aufsichtsrat seit dem Jahr 2002 und somit seit mehr als zwölf Jahren an. Dennoch sind die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der PSI Software AG der Überzeugung, dass Herr Trippel zu jeder Zeit die notwendige kritische Distanz zum Vorstand der PSI Software AG sowie den notwendigen klaren, wachen und kritischen Blick bei der Überwachung des Vorstands aufgebracht hat. Seine Amtsführung belegt, dass Herr Trippel sein Amt als Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats sowie auch seine Funktionen als Vorsitzender des Personalausschusses und als Mitglied des Bilanzausschusses (Prüfungsausschusses) vorbildlich ausfüllt. Hinzu kommt, dass seine langjährige Erfahrung und Expertise von essenzieller Bedeutung für den Aufsichtsrat sind, um seiner Rolle als kritischer Überwacher und zugleich maßgeblicher und vertrauensvoller Ratgeber für den Vorstand gerecht zu werden – auch und insbesondere, was die besonders wichtige Funktion des Aufsichtsvorsitzenden als Hauptansprechpartner des Vorstands angeht.

Weitere Indikatoren, die nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 auf fehlende Unabhängigkeit hindeuten können, sind für Herrn Trippel nicht einschlägig. Insbesondere gehörte Herr Trippel zu keiner Zeit dem Vorstand der Gesellschaft an. Er unterhält auch weder direkt noch indirekt eine wesentliche geschäftliche Beziehung zur PSI Software AG oder zu einem von der PSI Software AG abhängigen Unternehmen, etwa als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater. Er ist auch kein Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds der PSI Software AG.

Prof. Dr.-Ing. Ulrich Wilhelm Jaroni

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der PSI Software AG, Mitglied des Bilanzausschusses (Prüfungsausschusses) und des Personalausschusses
Aufsichtsratsmitglied seit 2014, Amtszeit bis 2023

Nach Einschätzung der Anteilseignerseite im Aufsichtsrat der PSI Software AG steht Herr Prof. Dr. Jaroni in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur PSI Software AG oder zu deren Vorstand, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Die verschiedenen Indikatoren, die nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 auf fehlende Unabhängigkeit hindeuten können, sind im Hinblick auf Herrn Prof. Dr. Jaroni allesamt nicht einschlägig.

Andreas Böwing

Mitglied des Aufsichtsrats der PSI Software AG und des Bilanzausschusses (Prüfungsausschusses)
Aufsichtsratsmitglied seit 2016, Amtszeit bis 2023

Nach Einschätzung der Anteilseignerseite im Aufsichtsrat der PSI Software AG steht Herr Böwing in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur PSI Software AG oder zu deren Vorstand, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Die verschiedenen Indikatoren, die nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 auf fehlende Unabhängigkeit hindeuten können, sind im Hinblick auf Herrn Böwing allesamt nicht einschlägig.

Prof. Dr. Uwe Hack

Mitglied des Aufsichtsrats der PSI Software AG, Vorsitzender des Bilanzausschusses (Prüfungsausschusses)

Aufsichtsratsmitglied seit 2017, Amtszeit bis 2023

Nach Einschätzung der Anteilseignerseite im Aufsichtsrat der PSI Software AG steht Herr Prof. Dr. Hack in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur PSI Software AG oder zu deren Vorstand, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Die verschiedenen Indikatoren, die nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 auf fehlende Unabhängigkeit hindeuten können, sind im Hinblick auf Herrn Prof. Dr. Hack allesamt nicht einschlägig.

Unabhängigkeit vom kontrollierenden Aktionär

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt überdies, dass in einem Aufsichtsrat mit mehr als sechs Mitgliedern mindestens zwei Anteilseignervertreter unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein sollen, in kleineren Aufsichtsräten mindestens ein Anteilseignervertreter – darunter in jedem Fall der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hierbei gilt, dass ein Aufsichtsratsmitglied unabhängig ist, wenn es selbst sowie seine nahen Familienangehörigen kumulativ drei Kriterien erfüllen: Sie dürfen nicht selbst kontrollierender Aktionär sein, sie dürfen nicht dem geschäftsführenden Organ des kontrollierenden Aktionärs angehören, und sie dürfen schließlich auch in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zum kontrollierenden Aktionär stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Kontrolle in diesem Sinne übt ein Aktionär nur aus, wenn ein Beherrschungsvertrag mit ihm besteht, er über eine absolute Stimmenmehrheit verfügt oder er zumindest eine „nachhaltige Hauptversammlungsmehrheit“ aufbringt.

Ein kontrollierender Aktionär in diesem Sinne existiert bei der PSI Software AG nicht. Vor diesem Hintergrund sind die Empfehlungen zur Unabhängigkeit vom kontrollierenden Aktionär für die PSI Software AG nicht einschlägig.

Angemessene Anzahl und namentliche Benennung der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt überdies, dass die Erklärung zur Unternehmensführung über die nach Einschätzung der Anteilseignerseite angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter informieren soll sowie außerdem über die Namen dieser Mitglieder.

Nach Einschätzung der Anteilseignerseite im Aufsichtsrat der PSI Software AG ist es angemessen, wenn ihr vier unabhängige Mitglieder angehören – auch unter Berücksichtigung der Eigentümer- bzw. Aktionärsstruktur der Gesellschaft, die keinen kontrollierenden Aktionär hat. Derzeit sind nach Einschätzung der Anteilseignerseite sämtliche ihrer Mitglieder als unabhängig anzusehen, wie vorstehend im Abschnitt **„Aufsichtsrat der PSI Software AG – Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder – Unabhängigkeit von der Gesellschaft und von deren Vorstand“** ausgeführt und im Einzelnen begründet.



Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Diese hat die Gesellschaft, wie in der Entsprechenserklärung vom 18. Dezember 2020 angekündigt, nach Überarbeitung im Frühjahr 2021 auf ihrer Internetseite unter www.psi.de/de/psi-investor-relations/corporate-governance/aufsichtsrat/ zugänglich gemacht.

Selbstbeurteilung

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam er und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Auch im Geschäftsjahr 2020 hat der Aufsichtsrat im Rahmen einer solchen Selbstbeurteilung die Effizienz seiner Tätigkeit geprüft. Dies geschah im Rahmen einer eigens dafür angesetzten Auditierungssitzung des Aufsichtsratsplenums am 3. Dezember 2020. Als Diskussionsgrundlage diente dabei ein unternehmensspezifischer Fragebogen, der die für eine Selbsteinschätzung wesentlichen Aspekte abdeckt, u.a. den Ablauf und die Strukturierung der Sitzungen, den Umfang der Vorlagen sowie den Informationsfluss. Die zuletzt durchgeführte Selbstbeurteilung hat ergeben, dass die Organisation und die Arbeit als effizient eingeschätzt werden – sowohl auf der Ebene des Plenums als auch auf der Ebene der gebildeten Ausschüsse.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Um die Effizienz seiner Entscheidungsfindung zu verbessern, hat der Aufsichtsrat zwei Ausschüsse gebildet: einen Personalausschuss und einen Bilanzausschuss (Prüfungsausschuss). Diese Ausschüsse sind jeweils mit mindestens drei Mitgliedern besetzt. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder entspricht, soweit bei ihrer Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt worden ist, ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats.

Der Personalausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor. Dies betrifft insbesondere die Vorstandsanstellungsverträge. Außerdem berät der Personalausschuss mit dem Vorstand die langfristige Nachfolgeplanung. Dem Personalausschuss gehören gegenwärtig drei Mitglieder an, nämlich die Aufsichtsratsmitglieder Karsten Trippel als Vorsitzender, Elena Günzler und Prof. Dr. Ulrich Wilhelm Jaroni.

Der Bilanzausschuss (Prüfungsausschuss) befasst sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Er sorgt für die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und bereitet die Erteilung des Prüfungsauftrags sowie die mit dem Abschlussprüfer zu treffende Honorarvereinbarung vor. Ferner bereitet er die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses vor. Zu diesem Zweck obliegt ihm eine Vorprüfung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses, des Lageberichts sowie des Konzernlageberichts und des Vorschlags für die Gewinnverwendung. Dem



Bilanzausschuss gehören gegenwärtig fünf Mitglieder an, nämlich die Aufsichtsratsmitglieder Prof. Dr. Uwe Hack als Vorsitzender, Andreas Böwing, Prof. Dr. Ulrich Wilhelm Jaroni, Uwe Seidel und Karsten Trippel.

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats trifft auch Regelungen zu den Zuständigkeiten und zur Arbeitsweise der Ausschüsse; sie ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.psi.de/de/psi-investor-relations/corporate-governance/aufsichtsrat/ zugänglich. Die Ausschüsse haben sich keine eigenen Geschäftsordnungen gegeben.

Zielgrößen für den Frauenanteil

Die PSI Software AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und unterliegt, wie bereits ausgeführt, hinsichtlich der Zusammensetzung ihres Aufsichtsrats den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes. Dem entspricht es, dass eine gesetzliche Geschlechterquote weder für den Aufsichtsrat noch für den Vorstand der PSI Software AG einschlägig ist. Stattdessen gilt, dass die PSI Software AG selbst Zielgrößen für den Frauenanteil sowie entsprechende Fristen für deren Erreichung festlegen muss – und zwar für den Aufsichtsrat, für den Vorstand sowie für die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands.

Zielgröße für den Aufsichtsrat
<p>In seiner Sitzung vom 5. Dezember 2017 hat der Aufsichtsrat der PSI Software AG eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat von 16,67 Prozent beschlossen. Die ebenfalls selbst bestimmte Frist zur Erreichung dieser Zielgröße endete am 30. Juni 2020.</p> <p>Der Aufsichtsrat bestand im Geschäftsjahr 2020 durchgängig aus einer Frau und fünf Männern, so dass die beschlossene Zielgröße für den Frauenanteil während des Bezugszeitraums und insbesondere auch zum genannten Fristende erreicht worden ist.</p> <p>Mit Beschluss vom 2. Juni 2020 hat der Aufsichtsrat die Zielgröße erneut auf 16,67 Prozent festgelegt, verbunden mit einer neuen Frist bis zum 30. Juni 2021.</p>
Zielgröße für den Vorstand
<p>In seiner Sitzung vom 5. Dezember 2017 hat der Aufsichtsrat der PSI Software AG eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand von null Prozent beschlossen – mit Rücksicht auf die seinerzeit und auch noch heute überschaubare Größe des Vorstands von (nur) zwei Mitgliedern, die seinerzeit noch länger laufenden Vorstandsverträge und die verhältnismäßig geringe Zahl potenzieller interner und externer Kandidatinnen im Geschäftsbereich der Gesellschaft. Die ebenfalls selbst bestimmte Frist zur Erreichung dieser Zielgröße endete am 30. Juni 2020.</p> <p>Der Vorstand bestand dementsprechend auch im Geschäftsjahr 2020 durchgängig aus zwei Männern.</p> <p>Mit Beschluss vom 2. Juni 2020 hat der Aufsichtsrat die Zielgröße aus den genannten Gründen abermals auf null Prozent festgelegt, verbunden mit einer neuen Frist bis zum 30. Juni 2021.</p>



Zielgröße für die erste Führungsebene

Am 8. Dezember 2017 hat der Vorstand der PSI Software AG eine Zielgröße für den Frauenanteil auf der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands von 30 Prozent beschlossen – mit Rücksicht auf die Arbeitsmarktsituation speziell bei Absolventinnen der Ingenieurwissenschaften. Die ebenfalls selbst bestimmte Frist zur Erreichung dieser Zielgröße endete am 30. Juni 2020.

Die beschlossene Zielgröße für die erste Führungsebene wurde zum genannten Fristende mit einem Frauenanteil von 50 Prozent erreicht.

Mit Beschluss vom 19. Mai 2020 hat der Vorstand die Zielgröße für die erste Führungsebene auf 25 Prozent festgelegt, verbunden mit einer neuen Frist bis zum 30. Juni 2023.

Zielgröße für die zweite Führungsebene

Am 8. Dezember 2017 hat der Vorstand der PSI Software AG eine Zielgröße für den Frauenanteil auf der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands von 14,3 Prozent beschlossen – ebenfalls mit Rücksicht auf die Arbeitsmarktsituation speziell bei Absolventinnen der Ingenieurwissenschaften. Die ebenfalls selbst bestimmte Frist zur Erreichung dieser Zielgröße endete am 30. Juni 2020.

Die beschlossene Zielgröße für die zweite Führungsebene wurde zum genannten Fristende mit einem Frauenanteil von 9,1 Prozent nicht erreicht. Dies ist eine Folge der Organisationserweiterung infolge der Übernahme der BTC Smart Grid im Jahr 2019.

Mit Beschluss vom 19. Mai 2020 hat der Vorstand die Zielgröße für die zweite Führungsebene abermals auf 14,3 Prozent festgelegt, verbunden mit einer neuen Frist bis zum 30. Juni 2023.

Diversitätskonzepte

Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der PSI Software AG hat für seine eigene Zusammensetzung eine Reihe von Zielen beschlossen, bei denen die Vielfalt (Diversity) und dort namentlich Aspekte wie Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund eine zentrale Rolle spielen. Einzelheiten dazu, zur Art und Weise der Umsetzung sowie zur Zielerreichung im Geschäftsjahr 2020 finden sich in den vorstehenden Abschnitten „**Aufsichtsrat der PSI Software AG – Zusammensetzung des Aufsichtsrats**“ und „**Zielgrößen für den Frauenanteil**“ dieser Erklärung zur Unternehmensführung.

Diversitätskonzept für den Vorstand

Für den Vorstand der PSI Software AG besteht aufgrund seiner überschaubaren Größe von nur zwei Mitgliedern kein Diversitätskonzept, das über die vorstehend bereits beschriebenen Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand hinausgeht.